

## Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind **gelb hervorgehoben**.

<p><b>Grundlegende Hygienemaßnahmen</b></p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen</li> <li>• Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich</li> <li>• Einhalten der Husten- und Niesetikette</li> <li>• Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig</li> <li>• Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht.</li> <li>• Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske eng anliegend getragen wird.</li> <li>• <b>Tragepausen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.</li> <li>○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.</li> </ul> </li> <li>• Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für Lehrkräfte</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).</li> <li>• Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.</li> <li>• Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.</li> </ul>
<b>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen</b> (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit <b>weitergehende Anordnungen treffen</b>.</li> <li>• Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.</li> </ul>
<b>Lüften</b> → Abschnitt III.4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration</li> <li>• sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung</li> </ul>
<b>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang</b> → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
<b>Partner- und Gruppenarbeit</b> → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
<b>Sportunterricht</b> → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.</li> <li>• Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.</li> </ul>
<b>Gesang im Unterricht</b> → Abschnitt II.7.3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und</li> <li>○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.</li> </ul> </li> <li>• Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).</li> </ul>
<b>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang</b> → Abschnitt III.7.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand</li> <li>• Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich</li> <li>• Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)</li> </ul>

<p><b>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales</b> → <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden</li> <li>• Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein</li> </ul>
<p><b>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb</b> → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p><b>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung</b>  → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden</li> <li>• verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht</li> </ul>
<p><b>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen</b> (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)  → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <i>Merkblatt</i></p>	<p><b>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)</li> <li>• Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)</li> <li>• Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern</li> </ul> <p><b>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</b></p>
<p><b>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen</b>  → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <i>Merkblatt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>)</li> <li>• Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <b>oder</b></li> <li>○ Die Schülerin bzw. der Schüler hat <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),</li> <li>▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder</li> <li>▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p><b>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</b></p>

<b>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen</b> → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
<b>Vorgehen bei positivem Selbsttest</b> → <i>Abschnitt III.14.2.4</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person <b>sofort absondern</b>.</li> <li>• Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden.</li> <li>• Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.</li> </ul>
<b>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</b> → <i>Abschnitt 10.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.</li> <li>• in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen</li> <li>• Vollversammlungen nicht zulässig</li> </ul>
<b>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen</b> → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
<b>Mehrtägige Schülerfahrten</b> → <i>Abschnitt III.15.2</i>	Vorerst bis <b>06.06.2021</b> nicht möglich
<b>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS</b> → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG